SATZUNG DES VEREINS-STAND 2015

Stand 2015

Satzung

des

Freunde des Institut français de Stuttgart/ Les amis de l'Institut e. V.

-2-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen «Freunde des Institut français de Stuttgart/Les amis de l'Institut e.V.».
- Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist
 - die F\u00f6rderung von Kunst und Kultur sowie
 - die F\u00f6rderung von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der V\u00f6lkerverst\u00e4ndigung im Rahmen der deutsch-franz\u00f6sischen Zusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung und Durchführung deutsch-französischer kultureller Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Filmtage, Vorträge, etc.),
- die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Die Zweckverwirklichung kann auch im Ausland erfolgen.

- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
 Zwecke.
- Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfgig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

- 3 -

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung nach freiem Ermessen und ohne Angaben von Gründen.
- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die H\u00f6he der Beitr\u00e4ge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch schriftlich zum Jahresende zu erklärenden freiwilligen Austritt aus dem Verein,
- durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist,
- wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde.

1...

§ 5 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - e) dem Leiter des Institut Français de Stuttgart/C.C.C.L. mit beratender Stimme
- Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind dabei der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied zum geschäftsführenden Vorstand ernennen, der sich in besonderer Weise um die laufenden Geschäfte des Vereins kümmern soll.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- Die Wahl zu den Vorstandsmitgliedern Ziffer 1 a) bis d) findet in getrennten Wahlvorgängen statt.
- Die Mitarbeiter des Institut Français de Stuttgart / C.C.C.L. dürfen nicht als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand gewählt werden. In den Vorstand dürfen keine beschränkt geschäftsfähigen Personen gewählt werden.
- Bei Vorstandssitzungen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder im Sinne von Ziffer 1 a) bis d) haben dabei gleiches Stimmrecht.
- Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen k\u00f6nnen Beschl\u00fcsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Teilnahme aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.
- 10. Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen auf Beschluss der Mitgliederversammlung f\u00fcr ihre T\u00e4tigkeit eine angemessene Aufwandsentsch\u00e4digung erhalten. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen.
- 11. Der Vorstand wird ermächtigt, über die Erstattung von Aufwendungsersatz für Mitglieder und Förderer zu beschließen. Ebenso kann der Vorstand eine Reisekostenordnung erlassen, in der Regelungen zum Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit Reisen im Auftrag und zum Zwecke des Vereins durch Mitglieder und Förderer im Einzelnen geregelt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleicher Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitlieder beschlussfähig ist. Hierauf ist ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen.
- In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitliederversammlung stattfinden. Sie ist möglichst innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres einzuberufen.
- 4. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe von Gründen, die deren Notwendigkeit zum Ausdruck bringen, statt. § 37 BGB bleibt hiervon unberührt.

- 6. Die Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Beschluss über den Haushaltsplan
 - Beschluss über die Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie der Berichte des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstandes zu § 5 Ziffer 1 a) d)
 - Beschluss über die Zahlung einer angemessenen Vergütung für den Vorstand
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung oder die Vereinsauflösung
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern

§ 7 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen.
- Die durchzuführenden Wahlen werden auf Antrag geheim abgehalten.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7 -

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er beschränkt sich in seinen Aussagen in der Öffentlichkeit auf Themen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.
- Der Verein hat ein Vorschlagsrecht bei der Programmgestaltung des Institut français. Seine Vorschläge sind für das Institut français nicht verbindlich.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich dieser Tagesordnungspunkt enthalten ist.
- Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 3. Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tagen einberufene Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut Français de Stuttgart/ C.C.C.L., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.